Die Vereinssatzung

Rechtsanwalt Karsten Duckstein

Duckstein Rechtsanwälte Haeckelstraße 6 39104 Magdeburg

Telefon: 0391/53 11 460

E-Mail: info@ra-duckstein.de



Art.9 Abs.1 GG:

"Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden."

§ 25 BGB: "Verfassung"

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereins-satzung bestimmt."



Mindestinhalt der Satzung

<u>Die Satzung muss mindestens enthalten</u> (§ 57 BGB):

- den Zweck des Vereins
- den Namen des Vereins
- den Sitz des Vereins
- die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll



Die Satzung hat weiter zu enthalten (§ 58 BGB):

- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes
- Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist
- Bestimmungen über die Form der Berufung der Mitgliederversammlung
- Bestimmungen über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- den Tag der Errichtung
- die Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern



Satzungsbestimmungen für steuerliche Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



Satzungsbestimmungen für kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Satzung muss bestimmen, dass

- 1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
- 2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
- 3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.



§ 26 (1) Satz 1 BGB:

"Der Verein muss einen Vorstand haben"

§ 26 (2) BGB:

"Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands."



§ 29 BGB: "Notbestellung durch Amtsgericht"

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt."

§ 31 BGB: "Haftung des Vereins für Organe"

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung des ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt."



§ 34 BGB: "Ausschluss von Stimmrecht"

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft."

§ 35 BGB: "Sonderrechte"

Sonderrechte eines Mitglies können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden."

§ 36 BGB: "Berufung der Mitgliederversammlung"

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert."



§ 37 BGB: "Berufung auf Verlangen einer Minderheit"

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmt Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden."

§ 39 (1) BGB:

"Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt."



§ 40 BGB: Nachgiebige Vorschriften.

"Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 1, des § 27 Abs. 1 und 3, der §§ 28, 31 a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden."



§ 26 (1) Satz 3 BGB:

"Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden."

§ 27 (1), (2), (3) BGB:

- (1) "Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung."
- (2) "Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Verfügung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung."
- (3) "Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig."



§ 28 (1) BGB:

"Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34."

§ 32 BGB:

- (1) "Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen." (2) "Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle
- Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären."



§ 33 (1) BGB:

"Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen."

§ 38 BGB:

- (1) "Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich."
- (2) " Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlasen werden."



Verhältnis Satzung zu (nachrangigen) Vereinsordnungen

Möglichkeit, bestimmte Vorschriften zur Ausgestaltung (nicht Änderung) der Satzung "auszulagern".

Satzung sollte auf Ordnung verweisen und Zuständigkeit für Erlass regeln.



Verhältnis Satzung zu (nachrangigen) Vereinsordnungen

Nicht in Ordnungen, sondern immer in der Satzung sind zu regeln:

Nur in der Satzung oder in einer zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsordnung müssen folgende Gegenstände geregelt sein:

- Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit an Vereinsveranstaltungen
- Verpflichtung der Mitglieder zu in der Satzung nicht vorgesehenen Geld- oder zu sonstigen im Verein nicht üblichen Leistungen
- Grundlagen für Beitragspflicht
- Einführung einer Delegiertenversammlung
- Einführung der Listenwahl an Stelle der Mehrheitswahl



- Ermächtigung für Vorstand, beitragssäumige Mitlieder aus der Mitgliederliste streichen zu dürfen
- Errichtung eines Schiedsgerichts, Auswahl der Schiedsrichter und deren Bestellung, Schiedsverfahrensordnung, soweit sie für die Parteien belastende Regelungen enthält, z.B. Abweisung der Schiedsklage wegen Nichtzahlung des Auslagenvorschusses,
- Tatbestände, die zu einer Vereinstrafe führen und Strafart, also z.B. Ausschluss, auch Dopingtatbestände



Verhältnis Satzung zu (nachrangigen) Vereinsordnungen

In Ordnungen kann z.B. geregelt werden:

- Auszeichnungsordnung
- Gebühren, Kostenregelungen
- Ordnung für Schlichter
- Geschäfts- und Wahlordnung für Mitgliederversammlungen, dürfen Satzungen nur ausgestalten, aber nicht abweichend regeln.
- Gartenordnung (Schnittstelle zum Pachtrecht)
- Geschäftsordnung Vorstand (nur Ausgestaltung der Satzung, keine Änderung)



Gleichbehandlungsgrundsatz im Vereinsrecht

Gleichbehandlungsgebot folgt aus Mitgliedschaft im Verein und insbesondere aus der Treuepflicht des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern <u>aber</u>: es besteht nur Anspruch auf relative Gleichbehandlung, d.h.:

- bei gleichen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Gewährung gleicher Rechte und Auferlegung gleicher Pflichten
- bei ungleichen Sachverhalten kann (und muss?) ungleich behandelt werden



Gleichbehandlungsgrundsatz im Vereinsrecht

Verletzung Gleichheitsgrundsatz, z.B.:

- Von der Benutzung von Vereinseinrichtungen wird ein Teil der Mitglieder ausgenommen, oder es werden unterschiedliche Nutzungsentgelte bzw. von einer Gruppe besonders belastende Beitragsleistungen verlangt.
- Mehrere Mitglieder haben sich ordnungswidrig verhalten, eine Disziplinarmaßnahme wird nicht gegen alle diese Mitglieder, sondern nur gegen einige verhängt.
- Durch Satzungsänderung wird für eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern sachlich nicht begründbarer Stimmentzug vorgenommen.
- Ohne dass die Satzung insoweit ein Sonderrecht vorsieht, räumt sie Organmitgliedern deshalb ein Mehrstimmrecht ein damit gegen den Willen dieser Organmitglieder keine Satzungsänderung durchgesetzt werden kann.



Gleichbehandlungsgrundsatz im Vereinsrecht

keine Verletzung Gleichheitsgrundsatz, wenn z.B.:

- unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern mit Kleingärten und ohne Pachtvertrag
- unterschiedliche Behandlung von "Familienmitgliedern" z.B. durch unterschiedliche Beitragshöhen
- sachlich gerechtfertigte Stimmrechtseinschränkungen

aber: Willkürverbot

und: höherrangiges Recht (AGG, EU-Recht) beachten



Aufnahme von Mitgliedern

Mögliche Satzungsregelung:

"Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragssteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig."



Beendigung der Mitgliedschaft

mögliche Formen:

- Austritt
- AusschlussSonderform: Streichung von Mitgliederliste *
- Tod des Mitgliedes
- (fristgemäße) Kündigung durch Verein *
- Eintritt satzungsmäßig bestimmter Bedingungen *

*muss in Satzung geregelt sein, ansonsten existiert gesetzlicher Anspruch bzw. gesetzliche Regelung bei Tod (§ 38 BGB)



Beendigung der Mitgliedschaft

§ 39 BGB:

"Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen."



Beendigung der Mitgliedschaft

Grundsatz: Austrittsfreiheit

Grenzen:

Satzung kann Formvorschriften festgelegen, deren Einhaltung dem Mitglied ohne weiteres möglich und zumutbar ist, etwa Schriftform, Einschreiben



Beendigung der Mitgliedschaft

Austrittsfreiheit

unzulässige Austrittserschwerungen:

- kein, auch nicht einzelvertraglich geregelter Ausschluss des Austrittsrechtes möglich
- kein Begründungszwang möglich
- kein Zwang zur notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigungen möglich



Beendigung der Mitgliedschaft

unzulässige Austrittserschwerungen

Beispiele nichtiger Satzungsregelungen:

- Festsetzung Austrittsgeld oder Vertragsstrafe;
- Bedingung für Austritt, dass fällige Leistungen erbracht sein müssen;
- Notwendigkeit der Anerkennung des Austritts durch Verein;
- Entzug oder Beschränkung der Mitgliedsrechte während Austrittsfrist, bei gleichzeitiger Beitragspflicht



Beendigung der Mitgliedschaft

Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachtes Ausschlussverfahren)

- muss in Satzung geregelt sein
- Tatbestand muss objektiv klar beschrieben sein
- z.B.: Verlegung des Wohnsitzes
 - Nichtteilnahme an einer bestimmten Anzahl von Vereinsveranstaltungen ohne Entschuldigung
 - Beitragsrückstand und zweimalige erfolglose Mahnung



Bestellung des Vorstandes

Grundsatz: durch Mitgliederversammlung

Ausnahme: durch ein anderes Organ

"Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand (oder ein anderes Vereinsorgan) bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen."

"... Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind."



Abberufung des Vorstandes

Mögliche Regelung in der Satzung

"Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählten Organe können durch die Mitgliederversammlung (oder ein anderes Vereinsorgan) abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden,

wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln."



Die neue Ehrenamtspauschale für Vorstände und andere Vereinsfunktionäre oder -helfer

Mit die wichtigste Neuerung, die das "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" vorsieht, ist die steuerfreie Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von 720 Euro pro Jahr.

Der neue § 3 Nummer 26a EStG

Die Ehrenamtspauschale wurde als zusätzlicher Befreiungstatbestand in die Liste der steuerfreien Einnahmen in § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) aufgenommen. Dazu wurde ein neuer § 3 Nummer 26a EStG eingeführt.



Steuerfrei sind danach....

... "Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahme aus der Tätigkeit ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen."



Formulierungsvorschlag für Ehrenamtspauschale

"Die Mitglieder des Vorstandes/ des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung/ des Gesamtvorstandes/ des Vorstandes können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt."



Formulierungsvorschläge für Satzungsbestimmungen in Bezug auf Umlagen

"Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung/
der Gesamtvorstand/ der Vorstand die Erhebung von Umlagen beschließen.
Umlagen können jährlich bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages/ des fachen des Mitgliedsbeitrages/
einen Betrag in Höhe von pro Garten/ pro Mitglied betragen.



"Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst zu beschließen."

